



BEITRAGSORDNUNG

1. Präambel

Der Landesverband NRW und die Dachorganisation DAeC erfüllen folgende Aufgaben für die ordentlichen Mitglieder unseres Landesverbandes und ihre Mitglieder:

- a) Sportspezifische Betreuung der Vereine und Vereinsmitglieder durch gewählte Sportfachkommissionen
- b) Mitwirkung bei luftsportlichen Veranstaltungen aller Art durch den Landesverband
- c) Teilnahmemöglichkeit an Luftsportveranstaltungen aller Art sowie regionalen, nationalen und internationalen Wettbewerben nach erfolgter Qualifikation
- d) Ausweise und Lizenzen
- e) Vertretung der ordentlichen Mitglieder gegenüber den Luftfahrtbehörden
- f) Interessenvertretung im politischen Bereich
- g) Vermittlung von juristischer Beratung und Unterstützung in Verfahren von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung
- h) Vermittlung von Beratung in Vereins- und Steuerrecht
- i) Zuschüsse aus öffentlichen und eigenen Mitteln
- j) Betreiben einer Jugendbildungsstätte
- k) Lehrgänge und Seminare
- l) Ausbildung von Fachpersonal im sportlichen und technischen Bereich
- m) Jugendbildungs- und Ferienmaßnahmen
- n) direkte Information über den Luftsport durch die Verbandszeitschrift (pro Familie ein Exemplar)
- o) Preisgünstige Gruppenversicherungen
- p) Technische Beratung und Unterstützung durch die Prüforganisation des Landesverbandes
- q) Ehrungen
- r) Ausbildung unter dem Verband erteilten Ausbildungsgenehmigungen
- s) Mitgliedschaft im Landessportbund und in der Sporthilfeversicherung
- t) Mitgliedschaft im Deutschen Aero Club und in der FAI

2. Aufgabe der ordentlichen Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes haben alle zu ihrem Verein gehörenden Mitglieder an die Landesgeschäftsstelle auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden. Für Anmeldungen und Änderungsmeldungen zum nächsten Quartal sind folgende Termine einzuhalten:

15. März, 15. Juni, 15. September, 15. Dezember.

Abmeldungen sind grundsätzlich nur mit Wirkung zum 30. Juni und 31. Dezember möglich, wobei der 15.6. bzw. der 15.12. als letzte Abmeldetermine einzuhalten sind.

3. Mitgliedskategorien

3.1 Aktive Mitglieder

Als aktive Mitglieder werden alle Mitglieder der ordentlichen Mitglieder eingestuft, die in irgendeiner Form Luftsport betreiben oder durch ihre Tätigkeit den Luftsport aktiv unterstützen. Jedes aktive Mitglied hat seine Hauptsportart festzulegen.

3.2 Passive Mitglieder

Mitglieder der ordentlichen Mitglieder, die keinen Luftsport betreiben und keine lizenzpflichtige Tätigkeit im Verein ausüben, können als passive Mitglieder gemeldet werden. Sie melden keine Hauptsportart. Sie sind nicht berechtigt, an Wettbewerben, Lehrgängen, Seminaren oder sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, die zum Ziel haben, Lizenzen oder besondere Berechtigungen zu erwerben.

3.3 Modellflieger

Mitglieder der ordentlichen Mitglieder

3.3.1 mit der Hauptsportart Modellflug ohne Nebensportarten.

3.3.2 mit der Hauptsportart Modellflug und zusätzlichen Nebensportarten.

3.3.3 mit einer anderen Hauptsportart und der Nebensportart Modellflug, die zusätzlich die Halter-Haftpflicht-Versicherung über den AeC LV NRW abschließen.

3.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die vom DAeC, vom Landesverband oder von einem ordentlichen Mitglied aufgrund besonderer Verdienste satzungsgemäß dazu ernannt wurden. Sie melden ihre Hauptsportart, werden beitragsfrei geführt und haben Anspruch auf alle Dienste des Verbandes.

3.5 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder nach § 5.3 der Satzung des Landesverbandes zahlen den Beitrag, der vom Verbandstag festgesetzt wurde. Der Jahresbeitrag wird zum Jahresbeginn erhoben. Bei Aufnahme von Einzelmitgliedern wird der volle Jahresbeitrag erhoben. Einzelmitglieder haben keinen Anspruch auf Unterstützung gemäß e, g, h, i, o und s nach Punkt 1 dieser Beitragsordnung.

4. Außerordentliche Verbandsmitglieder

Die Höhe des Beitrages von außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 5.2 der Satzung wird vom Präsidium bei der Aufnahme festgelegt.

5. Doppelmitgliedschaft

Mitglieder, die bereits über ein ordentliches Mitglied des AeC Landesverbandes NRW gemeldet sind, können als beitragsfreie Zweitmitglieder gemeldet werden.

6. Mitglieder anderer Landesverbände

Mitglieder anderer DAeC-Landesverbände, die für die Dauer eines Lehrgangs oder eines Ferienlagers bei einem Verein unseres Landesverbandes tätig sind, bleiben in NRW beitragsfrei. Bei einer Dauertätigkeit von mehr als 8 Wochen bei einem unserer ordentlichen Mitglieder sind sie dem Landesverband als aktive Mitglieder zu melden und entrichten den entsprechenden Beitrag.

7. Vereinsförderer

Förderer der Vereine sind nicht automatisch Mitglieder des ordentlichen Mitglieds und damit des AeC. Sobald Förderer als Vereinsmitglieder geführt werden, sind sie auch dem Landesverband als passive oder aktive AeC-Mitglieder zu melden, um dann die Dienste des Verbandes in Anspruch nehmen zu können.

8. Beitragsklassen

Es bestehen folgende Beitragsklassen:

- BK 11: aktive Mitglieder ab 21 Jahre aller Hauptsportarten sowie Modellflieger mit zusätzlichen Nebensportarten
- BK 12: Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr aller Hauptsportarten sowie jugendliche Modellflieger mit zusätzlichen Nebensportarten
- BK 13: Kinder bis zum 14. Geburtstag
- BK 14: Aktive Mitglieder ab 21 Jahre allein mit der Hauptsportart Modellflug in Verbindung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Modellhalter-Haftpflicht-Versicherung
- BK 15: Aktive jugendliche Mitglieder allein mit der Hauptsportart Modellflug in Verbindung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Modellhalter-Haftpflicht-Versicherung
- BK 41: Ehrenmitglieder
- BK 51: passive Mitglieder

9. Mindestquartalsbeitrag

Von jedem ordentlichen Mitglied des Landesverbandes wird ein Mindestquartalsbeitrag in Höhe des Landesverbands-Jahresbeitrages von drei aktiven erwachsenen Mitgliedern erhoben.

10. Kostenpauschalen

Der Landesverband erhebt Kostenpauschalen für Tätigkeiten, die Kosten in der Geschäftsstelle verursachen und nicht von allen Mitgliedern benötigt werden sowie für Durchlaufposten.

11. Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung wurde am 22.11.2015 beschlossen und gilt ab dem 01.01.2016.

Anlage zur Beitragsordnung:

Übersicht über die ab dem 01.01.2016 geltenden Beiträge und Kostenpauschalen

Mitgliedsbeiträge

Der monatliche Grundbeitrag beinhaltet den DAeC-Beitrag.

BK 11:	6,70 EUR
BK 12:	3,35 EUR
BK 13:	beitragsfrei
BK 14:	3,65 EUR + Halter-Haftpflicht-Versicherung
BK 15:	1,80 EUR + Halter-Haftpflicht-Versicherung
BK 41:	beitragsfrei
BK 51:	3,00 EUR

Einzelmitglied: 75,00 EUR pro Jahr

Mindestquartalsbeitrag für ordentliche Mitglieder: 60,00 EUR

Kostenpauschalen

Vereinsausbildung Segelflug/Motorsegelflug/Motorflug	110,00 EUR
Vereinsausbildung Fallschirmspringen	55,00 EUR
Vereinsausbildung Ultraleichtfliegen	55,00 EUR
Vereinsausbildung Ballonfahren	55,00 EUR
(werden mit der 1. Quartalsrechnung erhoben)	
Fluglehrerausbildung Segelflug/Motorsegelflug	55,00 EUR
Außenlandegenehmigung Fallschirmspringen	55,00 EUR
LSB-Beitrag (wird mit der 1. Quartalsrechnung erhoben)	

Der Prämienanteil des Versicherungspaketes des AeC LV NRW für seine Betriebe wird zu 20 % als gleicher Betrag auf die Vereine umgelegt, zu 80% des Betrages nach der Anzahl der aktiven Mitglieder (ohne Mitglieder der Sparten Modellflug und Ballonfahren) der Vereine zum Stichtag 1.1. des betreffenden Jahres. Kein im Rahmen einer Genehmigung des AeC LV NRW ausbildender Verein hat mehr als 600 EUR für den Versicherungsbereich Flugbetrieb pro Jahr aufzubringen und kein Verein mehr als 600 EUR für eine Betriebsstätte des Technischen Betriebes des DAeC LV NRW pro Jahr.

Weitere Kostensätze ergeben sich aus den entsprechenden, jeweils gültigen Preislisten des Landesverbandes.